

**Niederschrift**  
**über die 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stapel**  
**-öffentlich-**  
(Sitzung ST-GV 04.03.2024 | 373178)

---

<b>Ort:</b>	Niemeyer´s Landgasthof, Hauptstraße 22, 25879 Stapel
<b>Sitzungsdatum:</b>	Montag, 4. März 2024
<b>Beginn:</b>	19:00 Uhr
<b>Ende:</b>	21:25 Uhr

---

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>	<b>Vertretung für</b>	<b>Anmerkung</b>
-------------	-----------------	-----------------------	------------------

**a) stimmberechtigte Anwesende:**

Lundelius, Jörg	Bürgermeister		
Jöns, Rolf	Gemeindevertreter		
Staack, Tore	Gemeindevertreter		
Peters, Ralf	Gemeindevertreter		
Zimmer, Markus	Gemeindevertreter		
Dierks, Hans-Johann	Gemeindevertreter		
Spaarschuh, Petra	Gemeindevertreterin		
Krzewinsky, Michael	Gemeindevertreter		
Pawlak, Heiko	Gemeindevertreter		
Rickert, Marcus	Gemeindevertreter		
Mahmens, Britta	Gemeindevertreterin		
Staben, Maurice	Gemeindevertreter		

**b) nicht stimmberechtigte Anwesende:**

Saalberg, Michael	Mitglied der Verwaltung		
Klisch, Jana	Protokollführerin		

**c) Abwesende Mitglieder (entschuldigt):**

Bernhardt, Peter	Gemeindevertreter		
------------------	-------------------	--	--

**d) Abwesende Mitglieder (unentschuldigt):**

## Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten dieser Sitzung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Bericht der Ausschussvorsitzenden
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung ST-GV-56/2023-2028
7. Beratung und Beschlussfassung über Zuschussanträge von Vereinen und Verbänden ST-GV-70/2023-2028
8. Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Stapel ST-GV-57/2023-2028
9. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG; Ausgliederung des Netzgeschäftes auf eine neue Tochtergesellschaft (Schleswig-Holstein Netz GmbH) ST-FA-24/2023-2028
10. Umbau Straßenbeleuchtung (Alter Bauhof, Hauptstraße)
11. Regionalbudget 2024; ST-GV-58/2023-2028  
hier: Einreichung eines Förderprojektes
12. Feuerwehrangelegenheiten; ST-FA-25/2023-2028  
hier: Zusatzkosten aufgrund der Beschaffung von persönlicher Ausrüstung, Helmen, Fahrschulausbildung und persönlicher Ausrüstung für die Jugendfeuerwehr
13. Fahrbüchereiversorgung in der Gemeinde Stapel ST-FA-31/2023-2028
14. Entscheidung über die Gründung eines Seniorenbeirates mit Beschluss einer Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirats in der Gemeinde Stapel ST-FA-26/2023-2028
15. Sachstandsinformation zum Thema Kultur in der Gemeinde Stapel ST-GV-59/2023-2028
16. Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern in der Gemeinde Stapel zum Jahreswechsel ST-FA-27/2023-2028
17. Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stapel ST-GV-61/2023-2028  
hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen von der Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung
18. Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stapel ST-GV-60/2023-2028  
hier: Entwurfsbilligung, Behördenbeteiligung und öffentliche Auslegung

19. Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplanes Nr. 6 - Erweiterung SO Bahnhofstraße der Gemeinde Stapel ST-GV-63/2023-2028  
hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen von der Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung
20. Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplanes Nr. 6 - Erweiterung SO Bahnhofstraße der Gemeinde Stapel ST-GV-62/2023-2028  
hier: Entwurfsbilligung, Behördenbeteiligung und öffentliche Auslegung
21. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Strandstraße" der Gemeinde Stapel ST-GV-64/2023-2028  
hier: Aufstellungsbeschluss und Vergabe der Planleistungen
22. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) ST-GV-65/2023-2028
23. Anfragen und Mitteilungen
32. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil

---

Jana Klisch  
Protokollführer

---

Jörg Lundelius  
Bürgermeister

---

**1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung** (371520)

---

**Sachverhalt:**

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung Jörg Lundelius begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt fest,

- dass die Mitglieder der Gemeindevertretung Stapel durch Einladung vom 29.02.2024 auf Montag, den 04.03.2024 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden sind;
- dass Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung öffentlich bekannt gegeben worden sind;
- dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben wurden;
- dass die Gemeindevertretung Stapel nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stapel beschließt die Erweiterung der Tagesordnung um die Tagesordnungspunkte 30 und 30a. Personalangelegenheiten.

---

**Abstimmung:**

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
12	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Anlagen:**

---

**2. Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten dieser Sitzung** (371539)

---

**Sachverhalt:**

Bürgermeister Lundelius trägt vor, dass die Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 24 bis 31 auszuschließen sei, da im Sinne von §35 Abs. 1 und 2 GO überwiegende Belange des öffentlichen Wohls bzw. berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Stapel beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 24 bis 31.

---

**Abstimmung:**

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
12	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Anlagen:**

---

**3. Einwohnerfragestunde** (371550)

---

**Sachverhalt:**

Keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

Es erfolgt keine Beschlussfassung.

---

**Abstimmung:**

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
0	0	0	0

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt keine Beschlussfassung.

**Anlagen:**

---

**4. Bericht des Bürgermeisters** (371581)

---

**Sachverhalt:**

Bürgermeister Lundelius verliest seinen Bericht vom 04.12.2023 bis 04.03.2024:

- Teilnahme an mehreren Jubiläen und Geburtstagen mit Überbringung der Glückwünsche der Gemeinde
- Diverse Termine beim Notar
- 07.12.2023 Amtsausschusssitzung in Erfde
- 08.12.2023 Verbandsversammlung WBV Treene in Jübek
- 11.12.2023 Round Table in der Landesunterkunft Seeth mit den anliegenden Bürgermeistern
- 11.12.2023 Sitzung Breitbandzweckverband Mittlere Geest in Silberstedt
- 18.12.2023 Baubesprechung Niemeyers Gasthof
- 28.12.2023 Termin in der Verwaltung in Kropp
- 08.01.2024 Arbeitstreffen mit der GV
- 22.01.2024 Termin in der Verwaltung in Kropp
- 24.01.2024 Versammlung SUV Süd in Süderfahrenstedt
- 06.02.2024 Besprechung mit den Pächtern Niemeyers Landgasthof und Pension
- 16.02.2024 Demo Stapelholm ist Bunt fin Erfde für Demokratie, Vielfalt und Offenheit
- 16.02.2024 Veranstaltung Stapel Mobil, Gründung
- 17.02.2024 Neujahrsempfang Landschaft Stapelholm in Erfde
- 20.02.2024 Termin mit der Verwaltung bezgl. Kultur in Stapel
- 24.02.2024 Feuerwehrball Stapel
- 28.02.2024 Termin mit der Verwaltung und allen Planern bezgl. des Sportzentrums
- GV Termine 2024: 03.06.2024, 02.09.2024, 02.12.2024

Weiter berichtet Bürgermeister Lundelius, dass 3 Grundstückskaufverträge für das Baugebiet „Alte Kreisbahn“ beim Notar unterzeichnet wurden.

Das Gebäude „Altes Gerätehaus“ in der Hauptstraße, sowie die angebotene Koppel auf dem Twiebarg sind außerdem an den Höchstbietenden veräußert worden.

Die Planungen für das neue Sportzentrum sind laut Bürgermeister Lundelius in vollem Gange. Man ist zuversichtlich, dass man den Bauzeitenplan einhalten kann und mit den Abrissarbeiten in den Sommerferien 2024 begonnen werden kann. Aufträge für die Arbeiten können erst vergeben werden, wenn die Förderzusage auch schriftlich vorliegt. Dies soll Ende April, Anfang Mai soweit sein.

Man plant noch im April eine Bemusterung der Baustoffe in einem gemeinsamen Termin mit allen Gemeindevertretern durchzuführen.

Bezüglich der PV-Freiflächenanlagen haben sich stand heute 3 Landeigentümer gemeldet, welche bereit wären Ihre Flächen hierfür zur Verfügung zu stellen.

Das einsammeln der Tannenbäume lief wie gewohnt sehr gut. Auf diesem Wege bedankt sich Bürgermeister Lundelius nochmal bei allen beteiligten.

Die Bewerbungsfrist für die beiden ausgeschriebenen Stellen Hafenmeister und Reinigungskraft laufen noch bis zum 12.03.2024 bzw. bis zum 18.03.2024.

Leider wurden im Gemeindegebiet zwei Wege stark beschädigt. Zum einen wurde im Osterkoog ein Verbindungsweg zwischen Deich und Fahrradweg Bahndamm mutwillig durch einen Jugendlichen beschädigt. Der Verursacher konnte ausfindig gemacht werden, gegen ihn werden nun Schadensersatzansprüche geltend gemacht.

Zum anderen der Bischoffsackerweg (Feldweg), der Verursacher hier war ein LKW-Fahrer, der aufgrund einer Sperrung durch einen Feuerwehreinsatz von seinem Navi in den besagten Weg geleitet wurde. Der LKW hat sich dann dort festgefahren und musste geborgen werden. Der LKW-Fahrer selbst hat sich gemeldet und die Verwaltung wurde hier ebenfalls beauftragt die Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Für die Gemeinde Stapel fallen jährlich Rund 160.000-180.000€ Gastschulbeiträge an. Alle Kinder könnten jedoch ohne Mehraufwand an den eigenen Schulen unterrichtet werden. Lediglich die Gymnasialstufe wird seitens des Schulverbandes nicht abgedeckt. Eine positive Nachricht ist, dass im Sommer 22 Kinder die KiTa verlassen werden und 21 Kinder werden dann in der 1. Klasse der Grundschule Stapel eingeschult. In der 5. Klasse in Erfde werden insgesamt 30 Kinder eingeschult. Hier kann ein Aufwärtstrend beobachtet werden

Die Unfallkasse Nord hat sich den Bauhof der Gemeinde Stapel in der Mühlenstraße angesehen und geprüft. Dabei wurden mehrere Mängel festgestellt. Unter anderem fanden Unterweisungen der Mitarbeiter nicht statt, das Gefahrstoffverzeichnis fehlte, Betriebsanweisungen fehlten, die Überprüfung technischer Betriebsmittel blieb aus. Buschhacker und Schlegelmäher sind beispielsweise in regelmäßigen Intervallen zu prüfen und schriftlich zu dokumentieren. Dies kann durch eine Prüfstelle oder geschultes eigenes Personal durchgeführt werden. In der Werkstatt wurden außerdem Lacke und Kraftstoff gelagert, dies ist nur zulässig, wenn sie in besonderen Einrichtungen/Lagerschränken aufbewahrt werden. Beanstandet wurden auch die weiteren Lagerräume, die entweder zu klein sind oder mit zu vielen Gegenständen nur eingeschränkt nutzbar sind. Die Räumlichkeiten sind dann zu entrümpeln. Die hervorgebrachten Mängel müssen bis zum 15.04.2024 abgestellt werden. Es wurde bereits Kontakt mit der Verwaltung aufgenommen und es wurden erste Schritte mit dem Sicherheitsingenieur abgestimmt. Der UK Nord wurde auch mitgeteilt, dass die Gemeinde Stapel ca. im 3. Quartal 2024 einen neuen Bauhof beziehen wird.

### **Beschluss:**

Keine Beschlussfassung.

---

### **Abstimmung:**

<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>befangen</b>
0	0	0	0

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt keine Beschlussfassung.

**Anlagen:**

---

**5. Bericht der Ausschussvorsitzenden (372073)**

---

**Sachverhalt:**

**Umwelt- und Touristikausschuss**

Die Vorsitzende Petra Spaarschuh berichtet, dass der Ausschuss nicht getagt hat. Sie hat an zwei Veranstaltung der ETS zu den Themen Radwege und Regionalbudget teilgenommen. Am 09.03.2024 findet das alljährliche Schietsammeln in der Gemeinde Stapel statt. Vielen Dank vorab an die Feuerwehr für die Unterstützung und das zur Verfügung stellen Ihrer Räumlichkeiten. Am 16.03.2024 öffnen wieder die Grünabfalldeponien in der Gemeinde. Es wurden nochmal Gespräche mit der Firma für die Mulcharbeiten in der Gemeinde geführt. Man würde sich wünschen, dass die Arbeiten nun etwas zügiger vorangetrieben werden.

**Bauausschuss**

Der Vorsitzende Michael Krzewinsky berichtet, dass der Ausschuss nicht getagt hat. Er hatte als Vorsitzender trotzdem viele Termine u.a. mit Firma Hörmann und Familie Niemeyers. Die Sirene in der Marktstraße ist seit ca. 4 Wochen defekt. Sie soll nun kurzfristig repariert werden.

**Sport- und Kulturausschuss**

Der Vorsitzende Markus Zimmer berichtet, dass der Ausschuss ebenfalls nicht getagt hat. Am 28.03.2024 findet das Osterfeuer an der Eider statt. Ausschank macht Niemeyers Landgasthof.

**Wegeausschuss**

Der Vorsitzende Maurice Staben berichtet, dass auch der Wegeausschuss nicht getagt hat. Die gekniffenen Äste und das gekniffene Buschwerk sollen bald geschreddert werden.

**Finanzausschuss**

Der Vorsitzende Rolf Jöns berichtet, dass der Finanzausschuss zwischenzeitlich getagt hat und das alles auf der heutigen Tagesordnung zu finden ist.

**Beschluss:**

Es erfolgt keine Beschlussfassung.

---

**Abstimmung:**

<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>befangen</b>
0	0	0	0

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt keine Beschlussfassung.

**Anlagen:**

---

**6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung (371630)**

---

**Sachverhalt:**

Gemäß § 76 Abs. 4 GO entsprechend sind folgende Spenden im Berichtszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 eingegangen, die der Bürgermeister entgegengenommen hat:

## Spenden, Schenkungen und Zuwendungen gem. § 76 Abs. 4 GO

ab 01.01.2023 bis 31.12.2023 **Stapel**

Zuwendende	Datum	Betrag	Zweck	weitergeleitet an
EBERO FAB Nord GmbH	04.01.2023	750,00 €	Förderung Brandschutz für Wärmebildkamera	Haushalt Gemeinde
Erbengemeinschaft Mariechen Blohm	05.04.2023	1.190,00 €	Förderung Brandschutz	Haushalt Gemeinde
Montagebau Struve	25.02.2023	533,49 €	Sachspende Musikbox	FFw Stapel
Malereibetrieb Bellendorf	25.02.2023	533,49 €	Sachspende Musikbox	FFw Stapel
Kulturstiftung Kreis SL-FL	01.03.2023	1.000,00 €	Förderung Kultur im Ohlshaus 2023	Haushalt Gemeinde
Förderverein Landschaft Stapelholm e.V.	08.05.2023	1.500,00 €	Förderung Kultur im Ohlshaus 2023	Haushalt Gemeinde
Johannes Topf Baubeschlag GmbH	10.05.2023	80,00 €	Profilylinder für Feuerwehr	Sachspende
VR Bank Schleswig-Mittelholstein	29.06.2023	2.000,00 €	Zuschuss Spielplatz Dorfplatz	Haushalt Gemeinde
Iwers Heizung-Sanitär E.K.	07.08.2023	250,00 €	Förderung Brandschutz	Haushalt Gemeinde
Iwers Heizung-Sanitär E.K.	07.08.2023	250,00 €	Förderung Musikzug	Haushalt Gemeinde
Stapelholmer Apotheke E.K.	29.11.2023	300,00 €	Förderung Jugendarbeit im Musikzug Stapel	Haushalt Gemeinde
EBERO FAB Nord GmbH	29.11.2023	1.500,00 €	Förderung Kiga Sonnensegel	Haushalt Gemeinde
Maren und Udo Iwers	05.12.2023	200,00 €	Förderung betreute Grundschule Stapel	Warengutschein an betr. GS
Hans Iwers u. Sohn GmbH & Co.KG	20.12.2023	1.000,00 €	Förderung Musikzug	Haushalt Gemeinde
Hans Iwers u. Sohn GmbH & Co.KG	20.12.2023	1.000,00 €	Förderung Brandschutz	Haushalt Gemeinde
Hans Iwers u. Sohn GmbH & Co.KG	20.12.2023	1.000,00 €	Förderung Jugendarbeit im Brandschutz	Haushalt Gemeinde
LandFrauenVerein Stapelholm e.V.	27.12.2023	200,00 €	Zuschuss Defibrillator	Haushalt Gemeinde

**Gesamt:    13.286,98 €**

### Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt von dem Bericht über die im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 entgegengenommenen Spenden und Zuwendungen Kenntnis und beschließt deren Annahme bzw. Vermittlung.

---

### Abstimmung:

<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>befangen</b>
12	0	0	0



Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Anlagen:**

---

**7. Beratung und Beschlussfassung über Zuschussanträge von Vereinen und Verbänden (371632)**

---

**Sachverhalt:**

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 05.02.2024 der Gemeindevertretung empfohlen, folgende Zuschüsse zu gewähren:

Musikzug Stapel	2.400 €
Heimatbund OV Stapel	200 €
Stopler Theoderlüüd	200 €
DRK Ortsverein Stapel	200 €
St. Johannis Schützengilde Norderstapel	200 €
Scheibengilde Süderstapel	200 €
Ringreiterverein Einigkeit Norderstapel	200 €
Verein Natur- und Landschaftsschutz Süderstapel	200 €
Jagdgemeinschaft Norderstapel	200 €

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, folgende Zuschüsse zu gewähren:

Musikzug Stapel für 2023	2.400 €
Heimatbund OV Stapel für 2023	200 €
Stopler Theoderlüüd für 2023	200 €
DRK Ortsverein Stapel für 2024	200 €
St. Johannis Schützengilde Norderstapel für 2023	200 €
Scheibengilde Süderstapel für 2024	200 €
Ringreiterverein Einigkeit Norderstapel für 2023	200 €
Verein Natur- und Landschaftsschutz Süderstapel für 2024	200 €
Jagdgemeinschaft Norderstapel für 2024	200 €

**Abstimmung:**

<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>befangen</b>
12	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Anlagen:**

---

**8. Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Stapel (371635)**

---

**Sachverhalt:**

Erneut steht das Thema „Entschädigungssatzung“ inzwischen zum wiederholten Male auf der Tagesordnung. Der Wunsch zur Änderung der bislang rechtskräftigen Satzung wurde aus dem Gremium selbst geäußert. Die wesentlichen Inhalte wurden in den vergangenen Monaten bereits in den gemeindlichen Gremien ausführlich diskutiert. Wunschgemäß ist der Satzungsent-

wurf des vergangenen Jahres insbesondere mit den Regelungen zur Entschädigung des Bürgermeisters und seines ersten Stellvertreters vorab einer Prüfung durch die Kommunalaufsicht unterzogen worden.

Diesseits erwartungsgemäß teilte die Kommunalaufsicht nach Vorabprüfung dann auch mit, dass „*die Regelungen für den Bürgermeister und die der Stellvertretungen rechtmäßig sind*“. Die Kommunalaufsicht hat ferner darauf hingewiesen, dass „*nicht der Bürgermeister auf Aufwandsentschädigung verzichtet, sondern vielmehr die Gemeindevertretung den Spielraum für die Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nicht ausreizt. Es handelt sich in der EntschVO ja um Höchstsätze. Die Gemeindevertretung bleibt deutlich unter dem zulässigen Höchstsatz. In der weiteren Abfolge Bürgermeister - erster Stellv. - zweiter Stellv. wird das Abstandsgebot eingehalten.*“ Insoweit stehen alle getroffenen Individualregelungen des Satzungsentwurfs im Einklang mit der Rechtsgrundlage. Die vorgetragenen Bedenken erwiesen sich erwartungsgemäß als gegenstandslos.

Empfohlen hat die Kommunalaufsicht darüber hinaus „*in die Satzung noch Regelungen zu § 13 Abs. 2 und 3 EntschVO aufzunehmen; Stundensätze für den Verdienstausschlag für Selbständige und für die Abwesenheit vom Haushalt.*“ Um diese Regelungen ist der Entwurf entsprechend ergänzt worden. Infolge dessen wurden die §§ 7 und 8 neu eingefügt.

Im Rahmen der Vorbefassung mit der Thematik hat sich der Finanzausschuss auf seiner Sitzung am 05.02.2024 u.a. darüber verständigt, ob Beiräte in der Gemeinde eine Entschädigung erhalten sollen. Im Hinblick auf die anstehende Bildung eines Seniorenbeirats in der Gemeinde ist der Finanzausschuss zu der Auffassung gelangt, Beiräten keine Entschädigung für ihr Wirken gewähren zu wollen. Der Finanzausschuss fasste insoweit den Empfehlungsbeschluss, die Gemeindevertretung möge dem Entwurf der Entschädigungssatzung zustimmen mit der Maßgabe, auf den Entschädigungstatbestand für Beiräte jedoch zu verzichten. Infolge dessen ist dieser Passus aus dem Entwurf der Entschädigungssatzung entfernt worden.

Es ist abschließend noch darüber zu befinden, zu welchem Zeitpunkt die Satzung in Kraft treten soll. Da verwaltungsseitig im Hinblick auf die notwendigen Anpassungen im Hintergrund einige Aufgaben erledigt werden müssen, sollte ein zeitlicher Vorlauf bedacht werden.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stapel beschließt die Entschädigungssatzung in der Form des vorliegenden Entwurfs. Die Satzung soll zum 01.05.2024 in Kraft treten.

---

### **Abstimmung:**

<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>befangen</b>
12	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

### **Anlagen:**

Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Stapel

---

**9. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG; Ausgliederung des Netzgeschäftes auf eine neue Tochtergesellschaft (Schleswig-Holstein Netz GmbH) (371637)**

---

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Stapel hält eine Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG (SH Netz) mit 406 Aktien. Auf den Informationsveranstaltungen im September/Oktober 2023 wurde den Kommunen ein Maßnahmenpaket zur Umsetzung der Energiewende vorgestellt. Dies beinhaltet auch die Gründung der neuen „Schleswig-Holstein Netz GmbH“ als 100%ige Tochtergesellschaft der SH Netz zum 01.07.2024.

Die SH Netz führt folgende Aspekte für die Ausgliederung an:

*„Vor dem Hintergrund des steigenden Finanzierungsbedarfs für die Umsetzung der Energiewende sowie der veränderten Zinsvorgaben der Bundesnetzagentur und der sich dadurch perspektivisch reduzierenden Ertragskraft des Netzgeschäftes soll eine langfristige Sicherstellung einer regulatorisch angemessenen und unternehmerisch flexiblen Aufstellung der SHNG erfolgen.*

*Dazu wird der Netzbetrieb der dazugehörigen Netze sowie die Mitarbeitenden in diese 100%ige Tochtergesellschaft ausgegliedert bzw. gehen dorthin über. Diese Gesellschaft übernimmt damit die Rolle des Netzbetreibers in Schleswig-Holstein, während die SH Netz zukünftig die Funktion einer Beteiligungsholding einnimmt. Das Ergebnis der neuen Tochtergesellschaft soll mittels eines Ergebnisabführungsvertrages an die SH Netz abgeführt werden.*

*Die Stellung der kommunalen Anteilseigner der SH Netz wird durch die Ausgliederung nicht beeinträchtigt. Die vier kommunalen Vertreter im Aufsichtsrat der SH Netz sollen zukünftig auch einen Sitz im Aufsichtsrat der Tochtergesellschaft erhalten. Der bestehende Ergebnisabführungsvertrag zwischen SH Netz und HanseWerk wird von der Ausgliederung ebenfalls nicht beeinflusst. Es entsteht keine Nachschusspflicht für die Anteilseigner.*

*Die wirtschaftlichen Vorteile aus dieser Maßnahme übersteigen die administrativen Belastungen (z.B. ein zusätzlicher Jahresabschluss) erheblich.*

*Das Modell ist ein für Infrastrukturbetreiber übliches und anerkanntes Modell und wird auch bei anderen auch kommunalen Energienetzbetreibern angewendet.*

*Die Umsetzung bedarf der Zustimmung auf der Hauptversammlung der SH Netz AG am 10.04.2024.“*

Zwischenzeitlich hat ein Austausch zwischen Vertretern von HanseWerk, der unteren Kommunalaufsichtsbehörden und der obersten Kommunalaufsichtsbehörde stattgefunden.

Die Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg hat nunmehr per Rundverfügung vom 28.12.2023 mitgeteilt, dass

1. die Ausgliederung der SHN GmbH aus der SHN AG zu einer mittelbaren Beteiligung der Gemeinde an der SHN GmbH führt
2. die Entscheidung über die mittelbare Beteiligung nach § 28 Nr. 18a) GO der Gemeindevertretung obliegt

3. es eines Anzeigeverfahrens nur bedarf, wenn die Gemeinde mit mehr als 25 % an dem Unternehmen beteiligt ist (Anmerkung der Verwaltung: eine Beteiligung > 25 % liegt nicht vor)
4. bei der Betrachtung der Überschreitung des gemeindlichen Anteils auf jede einzelne Gemeinde abzielen ist, was bei keiner Gemeinde der Fall sein dürfte
5. die Notwendigkeit für die Gemeindevertretungen besteht, sich mit der Ausgliederung zu befassen, es jedoch keine Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde besteht
6. die fehlende Anzeigeverpflichtung die Gemeinden nicht entbindet, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine mittelbare Beteiligung zu prüfen. Hierzu können u.a. die FAQ-Liste vom 12.10.2023, das Schreiben der HanseWerk AG vom 06.11.2023 sowie der Entwurf des Gesellschaftsvertrages herangezogen werden.

Die Rundverfügung der Kommunalaufsicht sowie die FAQ-Liste, das Schreiben der HanseWerk AG und der Entwurf des Gesellschaftsvertrages sind dieser Vorlage angefügt.

**Der Beschluss über die Zustimmung zur Neugründung / Ausgliederung der SHN GmbH sollte nunmehr vor der Hauptversammlung der SH Netz AG (10.04.2024) gefasst werden.**

Zusatzinformationen zur Veräußerung / zum Erwerb von Aktien:

Ein weiteres Themenfeld wird bekanntermaßen dann die Entscheidung über eine etwaige Veräußerungsabsicht der derzeit gehaltenen Aktien sein. Gemäß Mitteilung des Treuhänders wäre der reguläre Veräußerungstichtag der 11.04.2024. Im Jahr 2024 wird es einen Veräußerungszeitraum vom 11.04.2024 bis zum 30.06.2024 geben. **Eine Veräußerungsabsicht ist dann bis zum 15.06.2024 gegenüber dem Treuhänder anzuzeigen.**

Es wird darauf hingewiesen, dass das seinerzeit seitens der Gemeinde aufgenommene Darlehen zur Finanzierung der Aktien ebenfalls zum 30.06.2024 endfällig ist. Daher wird auch hierüber zu gegebener Zeit ein Beschluss zu fassen sein.

Zusätzlich wird es einen Erwerbszeitraum vom 01.07.2024 bis zum 30.09.2024 geben, währenddessen Aktien der SH Netz AG zu den Konditionen des neuen Beteiligungsangebotes erworben werden können.

Die HanseWerk AG hat per Mail vom 13.12.2023 mitgeteilt, dass sie sich Anfang März 2024 mit weiteren Online-Informationsveranstaltungen an die Gemeinden wenden wird, um die konkreten Beschlussfassungspunkte der Partnernversammlung und der Hauptversammlung zu erläutern und die Konditionen des Beteiligungsangebotes ab 2024 vorzustellen.

Bezüglich der Beschlüsse zur Veräußerungsabsicht (ggf. Erwerbsabsicht) wird somit noch eine gesonderte Sitzungsvorlage erstellt, sobald entsprechende gesicherte Daten der Hansewerk AG vorliegen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, der Neugründung der Schleswig-Holstein Netz GmbH mittels Ausgliederung aus der Schleswig-Holstein Netz AG zuzustimmen.

---

**Abstimmung:**

<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>befangen</b>
12	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Anlagen:**

- 1.) Rundverfügung zur Umstrukturierung der SH Netz AG
- 2.) FAQ Liste vom 12.10.2023

- 3.) Informationen der HanseWerk AG
- 4.) Entwurf Gesellschaftsvertrag

---

**10. Umbau Straßenbeleuchtung (Alter Bauhof, Hauptstraße) (372086)**

---

**Sachverhalt:**

Bürgermeister Lundelius erklärt sich selbst für Befangen, übergibt die Leitung zu diesem Tagesordnungspunkt an seinen Stellvertreter Rolf Jöns und verlässt den Raum.

Die Straßenbeleuchtung für die Hauptstraße ist derzeit noch im Objekt „Alter Bauhof“ untergebracht. Dieses Objekt wurde nun allerdings verkauft, sodass die Straßenbeleuchtung nun umgebaut werden muss. Die Firma Udo Jensen hat bereits zwei Angebote für den Umbau abgegeben. Ein Angebot in Höhe von ca. 4.600€ beinhaltet den kompletten Umbau samt neuem Zählerschrank und ein Angebot in Höhe von ca. 2.190€ den Umbau ohne Zählerschrank. Der Bürgermeister der Gemeinde Stapel hat ebenfalls ein Angebot für einen neuen und ungenutzten Zählerschrank in Höhe von 1.500€ abgegeben.

Es folgt eine kurze Diskussion und einige offene Fragen werden für alle Anwesenden plausibel geklärt.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Prüfung durch die Verwaltung der Gemeinde Kropp, beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Stapel, dass Angebot ohne Zählerschrank der Firma Udo Jensen und das Angebot von Herrn Jörg Lundelius bezüglich Verkauf Zählerschrank zu bestätigen.

**Abstimmung:**

<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>befangen</b>
10	1	0	1

Der Beschluss wurde mit 10 Stimmen angenommen.

**Anlagen:**

---

**11. Regionalbudget 2024; hier: Einreichung eines Förderprojektes (371535)**

---

**Sachverhalt:**

Auch für das Jahr 2024 ruft die LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge e.V. wieder zur Einreichung von Kleinprojekten auf, die über das Regionalbudget 2024 mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenschutz (GAK) gefördert werden. Insgesamt stehen der AktivRegion für das Regionalbudget 2024 200.000,00 € zur Verfügung.

Kommunen können sich für kleinere Vorhaben bis zu einer Gesamtinvestition von 20.000,00 € brutto auf einen Zuschuss von 80 % (max. 16.000,00 €) der förderfähigen Kosten bewerben. Die Frist zur Einreichung der Förderanträge endet am 15.03.2024. Für den Antrag sind u.a. eine Projektbeschreibung sowie eine Kostenaufstellung erforderlich.

Die fristgerecht eingereichten Anträge werden vom Regionalmanagement der AktivRegion auf Vollständigkeit geprüft und anschließend dem Auswahlgremium zur Bewertung vorgelegt. Das Auswahlgremium bewertet die Projekte anhand der Projektbewertungskriterien und vergibt eine Projektpunktzahl. Die Auswahl der Förderprojekte erfolgt nach Projektpunktzahl, hierzu wird ein Punkteranking vorgenommen.

Ende April werden die Projektträger informiert, ob ihr eingereichtes Projekt im Rahmen des Regionalbudgets gefördert wird oder nicht. Im Falle einer Förderung darf das Projekt erst nach Vorliegen des Zuwendungsvertrages begonnen werden.

Die Umsetzung und Abrechnung (Zahlung der Rechnungen, Einreichung des Verwendungsnachweises) des Projektes muss bis zum 31.10.2024 erfolgen. Dies bedeutet, dass Umsetzung und Abrechnung innerhalb von ca. sechs Monaten erfolgen müssen. Dessen sollte sich die Gemeinde bei der Entscheidung, ob und welches Projekt eingereicht werden soll, bewusst sein.

Die Gemeinde Stapel plant die Anschaffung zweier Sonnensegel für die KiTa Stapel (1x Rutsche, 1x Sandkasten). Die Kosten hierfür belaufen sich laut vorliegender Angebote auf insgesamt 15.431,33 €. Bei Berücksichtigung des Projektes würden 80 % gefördert werden, 20 % würden als Eigenanteil bei der Gemeinde Stapel verbleiben

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Stapel beschließt, das dargestellte Projekt im Rahmen des Regionalbudgets 2024 bei der AktivRegion Eider-Treene-Sorge e.V. einzureichen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Antragstellung mit allen erforderlichen Anlagen entsprechend vorzunehmen.

---

**Abstimmung:**

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
12	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Anlagen:**

---

**12. Feuerwehrangelegenheiten;  
hier: Zusatzkosten aufgrund der Beschaffung von persönlicher Ausrüstung, Helmen,  
Fahrschul Ausbildung und persönlicher Ausrüstung für die Jugendfeuerwehr  
(371639)**

---

**Sachverhalt:**

Die Freiwillige Feuerwehr Stapel richtet den anliegenden Antrag an die Gemeindevertretung mit der Bitte um Zustimmung zur Beschaffung.

Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung:

Aus- und Fortbildung	7.000 EUR
Bekleidung (unter 250 EUR)	8.500 EUR
Gerät und Ausstattung (Einzelpreis über 250 EUR)	8.000 EUR

Nähere Erläuterungen erfolgen durch die Gemeindeführung.

Eine Bezuschussung aus der Feuerschutzsteuer ist wie folgt möglich:

Bekleidung für die Jugendfeuerwehr:	70% der Kosten
Helme und Funkmeldeempfänger (3.550 EUR)	30% der Kosten

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, der Beschaffung im o.g. Rahmen zuzustimmen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung stimmt der Beschaffung im o.g. Rahmen zu. Vor Beschaffung sind die entsprechenden Fördermittel zu beantragen. Hierfür sind jeweils drei Angebote einzuholen

---

**Abstimmung:**

<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>befangen</b>
11	0	0	1

Der Beschluss wurde mit 11 Stimmen angenommen.

**Anlagen:**

---

**13. Fahrbüchereiversorgung in der Gemeinde Stapel (371641)**

---

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Stapel ist seit 1971 an die Fahrbüchereiversorgung angeschlossen. Es wurde ein Fahrbüchereivertrag mit dem Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V. Rendsburg geschlossen.

Die Gemeinde wird nach einem festen, jährlichen anzupassenden Fahrplan von der Fahrbücherei betreut. Zurzeit fährt der Bücherbus alle vier Wochen drei Haltepunkte (DRK Kindergarten, Mühlenstraße 5, Hauptstraße 22) an.

Die Kosten werden vom Büchereiverein (35 %) und den Gemeinden (65 %) gemeinsam getragen. Der Anteil der einzelnen Gemeinden ergibt sich aus dem Verhältnis ihrer Einwohner zu den insgesamt versorgten Einwohnern. Die anliegende Tabelle stellt den Kostenverlauf der Jahre 2017 bis 2023 dar.

Der Fahrbüchereivertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden. Es müsste also bis zum 30.06.2024 gekündigt werden, um den Vertrag zum 31.12.2024 beenden zu können.

Im Amtsgebiet haben bisher zwei Gemeinden den Büchereivertrag gekündigt. Alle anderen Gemeinden werden noch angefahren

**Beschluss:**

Es erfolgte keine Beschlussfassung.

---

**Abstimmung:**

<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>befangen</b>
0	0	0	0

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt keine Beschlussfassung.

**Anlagen:**

Flyer Fahrbüchereien in Schleswig

---

**14. Entscheidung über die Gründung eines Seniorenbeirates mit Beschluss einer Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirats in der Gemeinde Stapel (371644)**

---

**Sachverhalt:**

In der Gemeinde Stapel besteht der Wunsch, die Bedürfnisse und Mitbestimmungsinteressen der gesellschaftlich relevanten Gruppe der Seniorinnen und Senioren stärker in den Mittelpunkt zu rücken, ihren Anregungen und Wünschen deutliches Gehör zu verleihen. Um diesem Ziel näher zu kommen und die gesellschaftliche Teilhabe dieser Bevölkerungsgruppe zu fördern, soll für ältere Mitbürger\*innen in der Gemeinde eigens ein Beirat geschaffen werden, der unterhalb der Ebene der Ausschüsse wirken soll. Die Gemeindevertretung möchte dafür auf Grundlage einer Satzung die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen.

Die bisherigen Empfehlungen des Landes sehen die Bildung eines Seniorenbeirates vorzugsweise auf Amtsebene vor. Amtsangehörigen Gemeinden wird bei Bildung von Beiräten inso-

weit empfohlen, hinsichtlich der Größe und des möglichen Aufgabenvolumens eher zurückhaltend zu agieren. Die Gemeinde Stapel wünscht sich einen Beirat mit fünf Mitgliedern. Diese Anzahl markiert die maximale Mitgliederzahl.

In geführten Vorgesprächen hat sich herausgestellt, dass die Gemeinde für die Bildung des Seniorenbeirats die Form einer unmittelbaren Wahl durch die über 60jährigen Einwohnerinnen und Einwohner präferiert, so dass dieses Wahlverfahren in der Form einer Briefwahl in den vorliegenden Satzungsentwurf übernommen wurde. Wahlberechtigung und Wählbarkeit wurden auf die Regelungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes abgestimmt.

Alle weiteren wichtigen Rahmenbedingungen werden in der vorliegenden Satzung zusammengefasst. Der Seniorenbeirat ist lediglich ein beratendes Gremium. Die kommunalverfassungsrechtlichen Grenzen seiner Beteiligung ergeben sich daraus, dass der Seniorenbeirat auch bei der Bildung mittels Satzung durch die Gemeindevertretung weder Teil dieser Vertretung noch Teil der Verwaltung ist.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stapel bekennt sich zur Gründung eines Seniorenbeirats und beschließt die Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirats in der Gemeinde Stapel in der vorliegenden Fassung mit einem Zusatz zur ersten Wahlperiode. Die erste Wahlperiode des Seniorenbeirates endet mit der aktuellen Legislaturperiode der Gemeindevertretung.

---

**Abstimmung:**

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
11	1	0	0

Der Beschluss wurde mit 11 Stimmen angenommen.

**Anlagen:**

Entwurf „Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirats in der Gemeinde Stapel“

---

**15. Sachstandsinformation zum Thema Kultur in der Gemeinde Stapel (371646)**

---

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung wurde gebeten, zum o.g. Thema eine Sitzungsvorlage zu erstellen. Nach Recherche ergibt sich nachfolgender Sachstand:

Mit dem geplanten Verkauf des Ohlshauses wird zukünftig ein Veranstaltungsort in der Gemeinde Stapel nicht mehr zur Verfügung stehen.

Ausgehend von der Eigentümereigenschaft der ehemaligen Gemeinde Süderstapel für das genannte Objekt hat sich im Laufe von mehr als fünfzehn Jahren eine Situation entwickelt, in der die Gemeinde nicht nur als Eigentümer des Gebäudes in der Verantwortung stand, sondern gleichzeitig auch zunehmend als federführend für die Durchführung und für die finanzielle Absicherung (Übernahme von Defiziten) von Veranstaltungen in Anspruch genommen wurde. In den Gremien der Gemeinde wurde über die Jahre hinweg über Programme, Künstler und Veranstaltungsreihen diskutiert. Teilweise wurden Beschlüsse gefasst, um Weichen zu stellen oder um finanzielle Aspekte zu entscheiden, insbesondere auch von Veranstaltungsreihen, deren Veranstalter nach Aktenlage offenbar nicht die Gemeinde selbst war. Diese Konstellation hat sich über viele Jahre hinweg in der Gemeinde so entwickelt und ist von den Gremien in der geschilderten Weise mitgetragen worden. Die zur Verfügung stehenden Unterlagen lassen keinen Hinweis darauf erkennen, dass es irgendeinen (vertraglichen) Rahmen oder irgendwelche konkreten, schriftlich fixierten Festlegungen hinsichtlich der tatsächlichen Verantwortlichkeiten gab. Es ist nicht nachvollziehbar, wer in dieser Konstellation Auftraggeber und damit rechtlich verantwortlich war. Der Zahlungsverkehr erfolgte augenscheinlich über den Haushalt der Gemeinde. Ebenso wurden aufgelaufene Defizite an die Gemeinde zur Zahlung



weitergeleitet. Eine klare Abgrenzung zwischen Gemeinde und kulturellen Gruppen bzw. Initiatoren hat nach Aktenlage nicht stattgefunden. Dies belegen die dokumentierten Abläufe. Erst 2020 wurde mit der Benutzungs- und Gebührensatzung Ohlsenhaus ein eindeutiger rechtlicher Rahmen für die Benutzung des gemeindlichen Gebäudes für externe Dritte geschaffen. Bis dahin stellte die Gemeinde das Gebäude zur Nutzung augenscheinlich ohne Berechnung tatsächlicher Kosten zur Verfügung, obwohl das Gebäude selbstverständlich Kosten im gemeindlichen Haushalt verursachte.

Nachdem das Ohlsenhaus durch den geplanten Verkauf nicht mehr als Veranstaltungsort zur Verfügung stehen wird, ist nunmehr eine kulturelle Initiative („StAPELweise Kultur“) an die Gemeinde herangetreten mit dem Wunsch, die Gemeinde möge auch zukünftig für die geplanten Veranstaltungen der Kulturinitiative die Verantwortung tragen. Dabei erscheinen insbesondere die Übernahme von möglichen Haftungsansprüchen (vor allem bei Veranstaltungen) und die grundsätzliche finanziellen Unterstützung von besonderem Interesse zu sein.

Dazu ist folgendes sachlich festzustellen:

Nach Gemeindeordnung sind Gemeinden berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Darin spiegelt sich das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung wieder. Selbstverwaltungsangelegenheiten sind beispielsweise der Bau von Schulen, die Aufstellung von gemeindlichen Bebauungs- und Flächennutzungsplänen, der Bau von Ortsstraßen, aber auch u.a. die gemeindliche Kulturarbeit im weitesten Sinne. Dennoch sind die Gemeinden nicht verpflichtet, öffentliche Aufgaben selbst zu erfüllen, wenn diese ebenso gut auf andere Weise, insbesondere durch Private, erfüllt werden können. Auch das ist eindeutig in der Gemeindeordnung bestimmt. Durch die Formulierung „im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit“ bestimmt der Gesetzgeber darüber hinaus einen sehr konkret feststehenden Rahmen im Hinblick auf die finanziellen Ressourcen einer Gemeinde. Für die Kulturarbeit auf kommunaler Ebene werden insoweit eher Vereine und freiberufliche Kunstschaffende maßgebliche Impulse liefern. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten („Leistungsfähigkeit“) können Gemeinden diese Initiativen unterstützen oder der gemeindlichen Kulturarbeit eine eigene Richtung verleihen. Sie können aufgrund ihrer begrenzten finanziellen und personellen Möglichkeiten und in Anbetracht ihrer vielen Pflichtaufgaben im Regelfall nicht zwingend Initiator oder Motor und auch nicht das finanzielle Sicherheitsnetz externer kultureller Aktivitäten sein. Das dürfte verständlicherweise außer Frage stehen. Eine solche Erwartung übersteigt die Möglichkeiten insbesondere von kleineren Gemeinden unter Beachtung der angespannten Haushaltslage aktuell bei weitem.

Stapel ist eine ehrenamtliche Gemeinde ohne eigene Verwaltung. Welche Form und welchen Umfang gemeindliche Kulturarbeit neben den zahlreichen Pflichtaufgaben perspektivisch einnehmen kann, ist anhand der eigenen Möglichkeiten und der eigenen Leistungsfähigkeit durch die Gemeindevertretung gründlich und mit außerordentlichem Bedacht abzuwägen. Daher ist eine eindeutige Abgrenzung der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten gegenüber Dritten unerlässlich. Außerdem ist dabei eine Gleichbehandlung aller gemeindlichen Initiativen, Akteure, Vereine usw. sicherzustellen.

Die Übernahme von Verantwortlichkeiten, von Haftungsansprüchen wie auch die Übernahme von Defiziten aus Rechtsgeschäften, die Dritte tätigen – hier: kulturelle Initiativen, einzelne Akteure oder Interessengruppen - kommen für Gemeinden grundsätzlich nicht in Betracht. Dafür gibt es keine rechtliche Verpflichtung! Es sind eigene Rechtsgeschäfte dieser Interessengruppen bzw. Einzelpersonen (z.B. Honorarverträge, Haftpflichtversicherungen für Veranstaltungen o.ä.), die nach dem Verursacherprinzip in der Verantwortlichkeit auch diesen Gruppen oder Einzelpersonen zuzuordnen sind. Es sind keine Rechtsgeschäfte der Gemeinde.

Rechtsbeziehungen zu solchen (losen) Interessengruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die z.B. weder einen Vorstand, noch eine rechtliche Vertretung haben, sind faktisch nicht möglich und demzufolge auch für eine Gemeinde nicht umsetzbar. Insoweit ist dringend anzuraten, dass die Gemeinde Stapel sich zukünftig hier klar positionieren muss, um perspektivisch nicht in fremde Verantwortlichkeiten zu geraten. Dies gilt auch für Fragen der Haftung.

Die aktuelle Situation wurde im Rahmen eines Gespräches am 20.02.2023 mit der Sprecherin der Interessengruppe, dem Bürgermeister und Vertreter\*innen der geschäftsführenden Ge-

meinde erörtert. Welchen Weg die Initiative künftig einschlagen wird, liegt einzig in der alleinigen Verantwortung und Entscheidung der Initiative. Weder der Gemeinde noch einem Ausschuss der Gemeinde steht in dieser Frage eine Entscheidungskompetenz zu. Ob und in welchem Umfang die Gemeinde Stapel zukünftig ihre Vereine und Akteure gemeindlicher Kulturarbeit unterstützen kann, ist grundsätzlich abhängig von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und im konkreten Einzelfall letztlich nur durch die Gemeindevertretung zu entscheiden.

**Beschluss:**

Ohne Beschlussvorschlag - nur Information zum Sachverhalt.

---

**Abstimmung:**

<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>befangen</b>
0	0	0	0

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt keine Beschlussfassung.

**Anlagen:**

---

**16. Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern in der Gemeinde Stapel zum Jahreswechsel** (371648)

---

**Sachverhalt:**

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (klassisches Silvesterfeuerwerk) ist geregelt in den §§ 4, 6, 9 Abs. 3, 16 Abs. 3, 20 Abs. 3, 22 Abs. 5 und der §§ 29 und 39 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in Verbindung mit der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV). Hiernach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (nachstehend Silvesterfeuerwerk) in der Zeit vom 02.01. bis zum 30.12. eines Jahres untersagt, es sei denn, es liegt ein Erlaubnis- oder Befähigungsschein (klassifizierte Feuerwerker) vor.

Die §§ 23 und 24 der 1. SprengV schränken das Abbrennen auch über den Jahreswechsel weiter ein:

„§ 23 (1) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.“

§ 24 (2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände

- der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und
- der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben.

Zuständig für die Untersagung ist nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts der Amtsvorsteher des Amtes Kropp Stapelholm. Der Amtsvorsteher nimmt diese Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Aufgrund der besonderen Bebauung mit Reetdachhäusern in der Gemeinde Stapel wird durch den Amtsvorsteher seit Jahren durch Erlass einer Allgemeinverfügung für die Gemeinde Stapel folgendes angeordnet:

Hiermit ordne ich an, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Gemeinde Stapel am 31.12.XXXX und 01.01.XXXX mit Ausnahme des innerörtlichen Uferandstreifens im Ortsteil Süderstapel (Strandgelände) an der Eider nicht abgebrannt werden dürfen. Beim Abbrennen am Uferandstreifen ist darauf zu achten, dass die o.g. pyrotechnischen Gegenstände mit Aufstiegsfunktion nicht durch Windeinwirkungen in die geschlossene Ortslage der Gemeinde Stapel gelangen. Im Außenbereich der Gemeinde Stapel ist das Abbrennen dieser Feuerwerkskörper in einem Umkreis von 300 m zu stroh- und reetgedeckten Häusern und anderen brandgefährdeten Objekten wie landwirtschaftlichen Betrieben oder Biogasanlagen verboten.

Das Verbot in der Gemeinde Stapel ist im Amtsbereich Kropp-Stapelholm das weitestgehende. Die vorstehenden Erläuterungen werden zur Kenntnis übersandt. Über Art und Umfang entscheidet jedoch entsprechend der gesetzlichen Regelungen das Amt. Vorschläge aus der Gemeinde werden jedoch gerne entgegengenommen. Eine Berücksichtigung finden diese jedoch nur, wenn sie diesen gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen.

**Beschluss:**

Es erfolgt keine Beschlussfassung.

---

**Abstimmung:**

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
0	0	0	0

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt keine Beschlussfassung.

**Anlagen:**

---

**17. Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stapel**  
**hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen von der Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung** (371650)

---

**Sachverhalt:**

Der Entwurf für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stapel und die Begründung haben am 03.11.2022 um 16:30 im Rathaus der Gemeinde Kropp zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Der Zeitpunkt wurde ortsüblich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben der Verwaltung vom 19.10.2022 hierüber informiert / am Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

**Beschluss:**

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stapel abgegebenen Stellungnahmen der Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeinde mit folgendem Ergebnis geprüft (**siehe Anlage**)

Insgesamt gingen ein:

<b>Stellungnahmen TöB, Nachbargemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB</b>			
		Datum:	Anregungen/Bedenken:
	Der Ministerpräsident / Staatskanzlei Abteilung Landesplanung	05.12.2022	siehe Stellungnahme
	Innenministerium des Landes Schl.-H. Abt. IV 2, Ref. 26 - Städtebau/Ortsplanung		
	Kreis Schleswig-Flensburg	21.11.2022	siehe Stellungnahme
	Archäologisches Landesamt	22.11.2022	Siehe Stellungnahme
	Landesamt für Denkmalpflege		keine
	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	02.11.2022	Siehe Stellungnahme
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		keine
	Breitbandzweckverband Mittlere Geest		keine
	Deutsche Telekom Technik GmbH	20.02.2022	siehe Stellungnahme
	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländl. Räume - Technischer Umweltschutz	10.11.2022	Siehe Stellungnahme
	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländl. Räume - Untere Forstbehörde	25.10.2022	Siehe Stellungnahme
	Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig- Flensburg mbH	19.10.2022	siehe Stellungnahme
	Wasserverband Treene		keine
	Industrie- und Handelskammer zu Flens- burg	16.11.2022	siehe Stellungnahme
	Handwerkskammer Schleswig-Holstein	16.11.2022	siehe Stellungnahme
	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein		keine
	Schleswig-Holstein Netz AG		keine
	Eider-Treene-Verband		keine
	Arbeitsgemeinschaft nach § 29 BNatSchG		keine
	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.		keine
	Naturschutzbund Deutschland		keine
<b>Beteiligung als Nachbargemeinde sowie als TöB</b>			
	Gemeinden Delve Bergwörden und Hen- nstedt	01.11.2022	Siehe Stellungnahme
<b>Anregungen von Privatpersonen</b>			

Weitere Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

**Abstimmung:**

<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>befangen</b>
12	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Anlagen:**

Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (Beteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB)

---

**18. Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stapel**  
**hier: Entwurfsbilligung, Behördenbeteiligung und öffentliche Auslegung** (371652)

---

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 21.09.2021 hat die Gemeindevertretung Stapel den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stapel gefasst.

Mit Datum vom 19.10.2022 ist die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 03.11.2022 als gesonderte Veranstaltung im Rathaus der Gemeinde Kropp in Kropp.

**Beschluss:**

1. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stapel sowie die Begründung werden gebilligt / mit folgenden Änderungen gebilligt.
2. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stapel sowie die Begründung sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu geben. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stapel und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter [www.kropp.de](http://www.kropp.de) zu veröffentlichen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Bekanntmachung zu benachrichtigen. Zusätzlich ist der Inhalt der Bekanntmachung ins Internet einzustellen und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichen Unterlagen öffentlich auszulegen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

---

**Abstimmung:**

<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>befangen</b>
12	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Anlagen:**

---

**19. Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplanes Nr. 6 - Erweiterung SO Bahnhofstraße der Gemeinde Stapel**  
**hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen von der Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung** (371898)

---

**Sachverhalt:**

Der Entwurf für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Sondergebiet an der Bahnhofstraße“ der Gemeinde Stapel und die Begründung haben am 03.11.2022 um 16:30 im Rathaus der Gemeinde Kropp zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Der Zeitpunkt wurde ortsüblich bekanntgemacht

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben der Verwaltung vom 19.10.2022 hierüber informiert / am Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

**Beschluss:**

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Sondergebiet an der Bahnhofstraße“ der Gemeinde Stapel abgegebenen Stellungnahmen der Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeinde mit folgendem Ergebnis geprüft (**siehe Anlage**)

Insgesamt gingen ein:

<b>Stellungnahmen TöB, Nachbargemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB</b>			
		Datum:	Anregungen/Bedenken:
	Der Ministerpräsident / Staatskanzlei Abteilung Landesplanung	05.12.2022	siehe Stellungnahme
	Innenministerium des Landes Schl.-H. Abt. IV 2, Ref. 26 - Städtebau/Ortsplanung		
	Kreis Schleswig-Flensburg	21.11.2022	siehe Stellungnahme
	Archäologisches Landesamt	22.11.2022	Siehe Stellungnahme
	Landesamt für Denkmalpflege		keine
	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	02.11.2022	Siehe Stellungnahme
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		keine
	Breitbandzweckverband Mittlere Geest		keine
	Deutsche Telekom Technik GmbH	20.02.2022	siehe Stellungnahme
	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländl. Räume - Technischer Umweltschutz	10.11.2022	Siehe Stellungnahme
	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländl. Räume - Untere Forstbehörde	25.10.2022	Siehe Stellungnahme
	Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig- Flensburg mbH	19.10.2022	siehe Stellungnahme
	Wasserverband Treene		keine
	Industrie- und Handelskammer zu Flens- burg	16.11.2022	siehe Stellungnahme
	Handwerkskammer Schleswig-Holstein	16.11.2022	siehe Stellungnahme
	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein		keine
	Schleswig-Holstein Netz AG		keine
	Eider-Treene-Verband		keine
	Arbeitsgemeinschaft nach § 29 BNatSchG		keine
	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.		keine
	Naturschutzbund Deutschland		keine
<b>Beteiligung als Nachbargemeinde sowie als TöB</b>			
	Gemeinden Delve Bergwörden und Hen- nstedt	01.11.2022	Siehe Stellungnahme
<b>Anregungen von Privatpersonen</b>			

Weitere Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

---

**Abstimmung:**

<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>befangen</b>
12	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Anlagen:**

Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

**20. Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplanes Nr. 6 - Erweiterung SO Bahnhofstraße der Gemeinde Stapel**  
**hier: Entwurfsbilligung, Behördenbeteiligung und öffentliche Auslegung** (371902)

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 21.09.2021 hat die Gemeindevertretung Stapel den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 6 – „Sondergebiet an der Bahnhofstraße“ gefasst.

Mit Datum vom 19.10.2022 ist die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 03.11.2022 als gesonderte Veranstaltung im Rathaus der Gemeinde Kropp in Kropp.

**Beschluss:**

3. Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 6 – „Sondergebiet an der Bahnhofstraße“ der Gemeinde Stapel sowie die Begründung werden gebilligt / mit folgenden Änderungen gebilligt.
4. Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 6 – „Sondergebiet an der Bahnhofstraße“ sowie die Begründung sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu geben. Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 6 – „Sondergebiet an der Bahnhofstraße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter [www.kropp.de](http://www.kropp.de) zu veröffentlichen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Bekanntmachung zu benachrichtigen. Zusätzlich ist der Inhalt der Bekanntmachung ins Internet einzustellen und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen öffentlich auszulegen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

**Abstimmung:**

<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>befangen</b>
12	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Anlagen:**

1.) Satzung der Gemeinde Stapel über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6.

**21. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Strandstraße" der Gemeinde Stapel**



---

**hier: Aufstellungsbeschluss und Vergabe der Planleistungen**

---

(371905)

**Sachverhalt:**

Die Eigentümerin der Strandstraße 29 wurde von der Bauaufsichtsbehörde des Kreises aufgefordert ihr Haus zurückzubauen, da es sich im Außenbereich der Gemeinde Stapel befindet und somit kein Baurecht besteht. Das besagte Haus steht schon seit ca. 60 Jahren dort. Nach Gesprächen mit dem Kreis, kann als einzige Lösung die Aufstellung eines B-Planes in Betracht gezogen werden. Der B-Plan dient somit unter anderem zur Legalisierung des Hauses der Strandstraße 29.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Stapel beschließt folgendes:

1. Die Gemeindevertretung Stapel beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Strandstraße“ der Gemeinde Stapel.

Der Geltungsbereich der B-Plan-Änderung umfasst die Flurstücke 96/1, 96/2, 97, 98, 99, 100, 101 und 102 der Flur 104, Gemarkung und Gemeinde Stapel.

2. Mit der Ausarbeitung der B-Plan-Änderung soll das Planungsbüro Springer, 24866 Busdorf beauftragt werden.
3. Der Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Kropp, wird als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.
4. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und nach § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung) wird aufgrund des § 13a BauGB abgesehen.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist unter dem Hinweis, dass die Aufstellung der B-Plan-Änderung im vereinfachten Verfahren, ohne Durchführung einer Umweltprüfung, durchgeführt werden soll, ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).



**Abstimmung:**

dafür  
12

dagegen  
0

Enthaltungen  
0

befangen  
0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Anlagen:**

---

**22. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) (371945)**

---

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde betreibt für die Beseitigung des Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) eine öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung für Schmutzwasserbeseitigung).

Im Rahmen der turnusgemäßen Ausschreibung wurden die Kosten für die Fäkalschlammabfuhr durch einen Dienstleister neu ermittelt. Die nunmehr vorliegenden Preise wurden genauso wie die Kosten für die Behandlung des Fäkalschlammes in der Kläranlage sowie der durch die Abrechnung entstehende Verwaltungsaufwand in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Aufgrund der durchgeführten Gebührenkalkulation ergeben sich folgende neue Gebührensätze für den Zeitraum 2024-2026:

Nr.	Leistung	lt. Satzungen 2021	Ausschreibungsergebnis 2023 inkl. MwSt.	Verwaltungskosten	kalkulierte Gebührensätze 2024-2026
1a	Grundgebühr für das Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen je Kleinkläranlage im Rahmen der Regelabfuhr inklusive abgefahrener Menge	116,33 €	141,61 €	5,95 €	147,56 €
	Grundgebühr für das Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen je Kleinkläranlage der bedarfsorientierten Abfuhr inklusive abgefahrener Menge	116,33 €	141,61 €	5,95 €	147,56 €
2a	Grundgebühr für das Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen je Kleinkläranlage als Einzelabfuhr innerhalb von sechs Tagen nach Auftragserteilung inklusive abgefahrener Menge	362,06 €	226,10 €	5,95 €	232,05 €
2b	Grundgebühr für das Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen je Kleinkläranlage als Einzelabfuhr innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung inklusive abgefahrener Menge	447,74 €	311,78 €	5,95 €	317,73 €
3.1	Grubenreinigung nach Entleerung der Kammern	347,78 €	211,82 €	5,95 €	217,77 €
3.2	Schlussleerung pauschal	347,78 €	211,82 €	5,95 €	217,77 €
3.3	Noteinsatz montags bis freitags von 18.00-06.00 Uhr pro geleistete Stunde	212,12 €	201,11 €	5,95 €	207,06 €
3.4	Noteinsatz am Wochenende und feiertags pro geleistete Stunde	245,44 €	234,43 €	5,95 €	240,38 €
3.5	Fehlfahrt pauschal	88,36 €	121,98 €	5,95 €	127,93 €
3.6	Stundenlohnsätze für unvorhersehbare Arbeiten inkl. Fahrzeug	117,22 €	121,98 €		121,98 €
3.7	Stundenlohnsätze für den Beifahrer/Geräteführer	43,44 €	61,88 €		61,88 €

Die oben aufgeführten Gebührensätze wurden in dem anliegenden Satzungsentwurf in § 2 übernommen. Die Änderungen sind rot markiert.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Das Inkrafttreten mit Rückwirkung stellt kein Problem dar, da im 1. Quartal 2024 keine Abfuhr von Grundstückskläranlagen erfolgt.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) in der vorliegenden Fassung. Die Satzung soll zum 01.01.2024 rückwirkend in Kraft treten.

---

**Abstimmung:**

<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>befangen</b>
12	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Anlagen:**

Entwurf Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

---

**23. Anfragen und Mitteilungen** (371950)

---

**Sachverhalt:**

Gemeindevertreterin Petra Spaarschuh bezieht sich auf die Spende der Landfrauen und fragt an, ob es bisher in Stapel gar keinen Defibrillator gab. Gemeindevertreter Michale Krzewinsky und Bürgermeister Lundelius berichten, dass es früher einen Defibrillator bei der Sparkasse in Stapel gab, dieser wurde allerdings nach Schließung der Sparkasse entfernt. Die Kosten für die Wartung und Prüfung des Gerätes war damals, aufgrund der Tatsache das nie darauf geachtet wurde, so enorm hoch, dass es sich nicht gerechnet hätte. Seitdem gab es in der Gemeinde Stapel keinen öffentlichen/freizugänglichen Defibrillator mehr. Der neue Defibrillator soll zwischen 3.000-3.500€ kosten. Wo genau der Defibrillator angebracht wird und ob dieser für alle frei zugänglich sein wird ist noch in Klärung.

Bürgermeister Lundelius berichtet, dass der DRK ein neues Gutachten bezüglich der Standorte der Rettungswachen erstellt hat. Dabei ist herausgekommen, dass der aktuelle Standort der Rettungswache in der Gemeinde Stapel nicht ganz Ideal ist. Wohlmöglich wird es irgendwann einen Neubau seitens des DRK geben eventuell mit direkter Zufahrt zur L39 oder B202.

**Beschluss:**

Keine Beschlussfassung.

---

**Abstimmung:**

<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>befangen</b>
0	0	0	0

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt keine Beschlussfassung.

**Anlagen:**

---

**32. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil** (372055)

---

**Sachverhalt:**

Bürgermeister Lundelius stellt die Öffentlichkeit der Sitzung wieder her und berichtet, dass im nicht-öffentlichen fünf Beschlüsse gefasst worden sind. Er schließt die Sitzung um 21:25 Uhr.

**Beschluss:**

Es erfolgt keine Beschlussfassung.

---

**Abstimmung:**

**dafür**  
0

**dagegen**  
0

**Enthaltungen**  
0

**befangen**  
0

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt keine Beschlussfassung.

**Anlagen:**